

## **Datenübermittlung nach § 21 KHEntgG für das Datenjahr 2014**

**Ausfüllhinweise 2015  
zur Datei Ausbildung**

**Übermittlungsfrist: 31.03.2015**

**(Stand: 26.02.2015)**

## Vorwort

Die Vereinbarung über die Übermittlung von Daten nach § 21 Abs. 4 und Abs. 5 KHEntgG beinhaltet eine Anlage, in welcher der Datensatz beschrieben wird und Hinweise zu den Datenfeldern gegeben werden. Zu den in der Datensatzbeschreibung der Datei Ausbildung enthaltenen Erläuterungen werden im Folgenden weitere Hinweise und Klarstellungen sowie Beispiele zum Füllen des Datensatzes für eine möglichst fehlerfreie Aufbereitung der Daten angeführt.

Bitte geben Sie Ihre Daten dabei so genau wie möglich an. Die Datenlieferung nach § 21 KHEntgG stellt eine Bestandsaufnahme dar; **geben Sie daher bei den Kostendaten Ihre tatsächlich angefallenen Kosten (Ist-Kosten)** an. Die für die § 21-Daten verwendeten Kostendaten sollten sich dabei aus dem testierten Jahresabschluss der Ausbildungsstätte (bzw. ihres Trägers) für das betreffende Datenjahr ableiten lassen. In den letzten Jahren wurde vereinzelt von den Krankenkassen eine Abstimmung der § 21-Datenlieferung eingefordert. Ein solches Vorgehen entbehrt einer rechtlichen Grundlage und ist daher strikt abzulehnen.

Sie können zur Verbesserung der Datenqualität beitragen, indem Sie die vorliegenden Hinweise möglichst vollständig umsetzen. Auch die korrekte Zuordnung Ihrer Ausbildungsstätten zum Ausbildungsstätten-Typ trägt zur Verbesserung der Datenlage bei, da falsche Zuordnungen die korrekte Ermittlung von durchschnittlichen Kosten der Ausbildungsstätten erheblich beeinflussen können.

Zwar wird für das Jahr 2015 die Richtwertkalkulation gemäß § 17a Abs. 4b KHG weiterhin ausgesetzt für welche u.a. die § 21-Daten herangezogen wurden. Dennoch ist die Bedeutung der Qualität der § 21-Daten nach wie vor hoch, da diese in den Verhandlungen zum Ausbildungsfonds auf Landesebene zum Abgleich mit den landesweit einheitlichen Finanzierungspauschalen in den Ausbildungsberufen Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Krankenpflegehilfe herangezogen werden. Es wird daher noch einmal darauf hingewiesen, wie wichtig eine gute Datenqualität der § 21-Daten für die Ausbildungsstätten ist.

Um Ihnen die Arbeit zu erleichtern, enthalten die nachfolgenden Ausfüllhinweise sowohl die Erläuterungen aus der Anlage zur Vereinbarung nach § 21 Abs. 4 und Abs. 5 KHEntgG sowie die ergänzenden Hinweise der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft. Zudem wurde als Anlage eine Kurzübersicht zu den zu übermittelnden Struktur- und Kostendaten untergliedert nach den in Baden-Württemberg vorkommenden einzelnen Ausbildungsstätten-Typen angefügt.

## Allgemeine Hinweise zur Datei Ausbildung

### Gesetzliche Grundlage

Alle ausbildenden Krankenhäuser, unabhängig davon, ob sie dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) oder der Bundespflegesatzverordnung (BpflV) unterliegen, sind zur Übermittlung der Datei Ausbildung verpflichtet. Die Rechtsgrundlage findet sich in § 21 KHEntgG. Für Krankenhäuser, die ganz oder teilweise der BpflV unterliegen, bestimmen §§ 17a Abs. 11 und 17d Abs. 9 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG), dass § 21 KHEntgG mit der Maßgabe gilt, dass die Daten nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a und c zu übermitteln sind.

### Datenjahr

Die Daten für Ausbildungsstätten müssen bis spätestens 31. März 2015 für das gesamte Datenjahr (Budgetjahr) 2014 an die Datenstelle übermittelt werden.

### Einbezogene Ausbildungsberufe/Ausbildungsstätten

§ 21 KHEntgG verpflichtet die Krankenhäuser zur Datenlieferung für die Ausbildungsberufe nach § 2 Nr. 1a KHG:

- a) Ergotherapeut, Ergotherapeutin,
- b) Diätassistent, Diätassistentin,
- c) Hebamme, Entbindungspfleger,
- d) Krankengymnast, Krankengymnastin, Physiotherapeut, Physiotherapeutin
- e) Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger,
- f) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- g) Krankenpflegehelferin, Krankenpflegehelfer,
- h) medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin,
- i) medizinisch-technischer Radiologieassistent, medizinisch-technische Radiologieassistentin,
- j) Logopäde, Logopädin,
- k) Orthoptist, Orthoptistin,
- l) medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik

Die Angaben für verschiedene Ausbildungsberufe sind nicht in einer Gesamtsumme für Ausbildungsstätten zu übermitteln, sondern getrennt für jeden einzelnen Ausbildungsberuf (Ausbildungsstätte).

### Ausfüllen der Datenfelder

Eine sinnvolle Datenauswertung kann nur sichergestellt werden, wenn alle Felder (Muss- und Kannfelder!) ausgefüllt werden. Datenfelder, die für das einzelne Krankenhaus nicht relevant sind, sind mit ‚0‘ (Null) zu besetzen.

## **Unterjährige Umstrukturierung**

Krankenhäuser, die innerhalb des Datenjahres 2014 durch Umstrukturierung einem anderen Ausbildungsstätten-Typ zuzuordnen sind, sollten sich im Hinblick auf die Datenlieferung sowohl mit dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH (InEK GmbH) als auch mit der BWKG-Geschäftsstelle in Verbindung setzen.

## **Ausbildungsverbund**

Ein Ausbildungsverbund ist eine Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Krankenhäuser, die an einer Ausbildungsstätte die theoretische Ausbildung gemeinsam durchführen lassen und die eigenen Auszubildenden zur praktischen Ausbildung im eigenen Krankenhaus oder anderen Krankenhäusern einsetzen.

Wird die schulische (theoretische) Ausbildung durch ein zentrales Ausbildungsinstitut (z.B. als zentraler Dienst einer GmbH oder einer Kommune) durchgeführt, so sind die Krankenhäuser im Verbund jeweils als Krankenhaus mit eigener Ausbildungsstätte zu betrachten, sofern die Voraussetzungen des § 2 Nr. 1a KHG erfüllt sind.

Ein zentrales Ausbildungsinstitut ist eine organisatorisch eigenständige Einrichtung, die im Auftrag des Krankenhauses die theoretische Ausbildung der Auszubildenden durchführt und für diese Tätigkeit vom Krankenhaus vergütet wird. Die Felder im Datensatz sind vom Krankenhaus mit den anteiligen Ausbildungsplätzen, anteiligen Auszubildenden, anteiligen Kosten (Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, Kosten der praktischen Ausbildung, Sachaufwand, Gemeinkosten, Vereinbarte Gesamtkosten) und anteiligen Ausbildungsvergütungen zu füllen, soweit sie durch das Krankenhaus zu finanzieren sind.

**Bei Ausbildungsstätten, die im Verbund geführt werden, ist zwischen allen Beteiligten unbedingt sicherzustellen, dass alle erforderlichen Angaben im Hinblick auf die anteilige Zuordnung abgestimmt sind. Zusätzlich einzubeziehen sind die darüber hinaus am Krankenhaus anfallenden Daten (Personal, Kosten).**

## **Praktische Ausbildung außerhalb des eigenen Krankenhauses**

Werden Auszubildende von Krankenhäusern zu „kurzen“ oder „dauerhaften“ praktischen Einsätzen in andere Krankenhäuser entsandt und tragen die anderen Krankenhäuser hierfür die Kosten (z. B. anteilige Ausbildungsvergütungen, eigene Praxisanleiter), auch wenn sie selbst keine eigenen Auszubildenden beschäftigen, so übermittelt das entsendende Krankenhaus auch die Daten (insbesondere Personal- und Sachkosten), die bei dem Krankenhaus entstehen, in dem die „kurzen“ oder „dauerhaften“ praktischen Einsätze erfolgen. Das entsendende Krankenhaus lässt sich die Daten vom anderen Krankenhaus mitteilen. Diese grundsätzliche Festlegung gilt auch bei einer Personalgestellung.

Dem entsendenden Krankenhaus, sind die Auszubildenden insgesamt zuzurechnen, mit welchem sie einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben, auch wenn „kurze“ oder „dauerhafte“ praktische Einsätze in anderen Krankenhäusern durchgeführt werden und diese für diesen Zeitraum der praktischen Ausbildung die Kosten tragen.

„Kurze“ oder „dauerhafte“ praktische Einsätze in anderen Einrichtungen stellen weder für das entsendende Krankenhaus noch für die externen Einrichtungen zusätzliche Ausbildungsplätze dar.

Vom entsendenden Krankenhaus sind die extern Auszubildenden sowie die externen Praxisanleiter den eigenen Daten hinzuzuzählen.

Die Kosten der Ausbildungsstätte des entsendenden Krankenhauses je Ausbildungsberuf sind um die Kosten der Ausbildung des/der anderen Krankenhauses/Krankenhäuser zu erhöhen, in dem die „kurzen“ oder „dauerhaften“ praktischen Einsätze durchgeführt werden. Die Ausbildungsvergütungen des entsendenden Krankenhauses sind um die Ausbildungsvergütungen des anderen Krankenhauses zu erhöhen, in dem die „kurzen“ oder „dauerhaften“ praktischen Einsätze durchgeführt werden.

### Datenfelder

Die Datei Ausbildung im Datensatz nach § 21 KHEntgG enthält folgende Felder, die nachstehend näher beschrieben werden:

Ausbildungsstätte/Ausbildungsberuf	M	an3	999
Ausbildungsstätten-Typ	M	an1	[1l..l6]
Ausbildungsplätze insgesamt	M	n..9	999999999
Ausbildungsplätze des eigenen Krankenhauses	K	n..9	999999999
Ausbildungsplätze für andere Krankenhäuser	K	n..9	999999999
Ausbildende	M	n..6	9999,99
Auszubildende im eigenen Krankenhaus	M	n..9	9999999,99
Auszubildende im 1. Jahr im eigenen Krankenhaus	M	n..9	9999999,99
Auszubildende im 2. Jahr im eigenen Krankenhaus	M	n..9	9999999,99
Auszubildende im 3. Jahr im eigenen Krankenhaus	M	n..9	9999999,99
Auszubildende an anderen Krankenhäusern	K	n..9	9999999,99
Ausbildungsvergütungen	M	n..10	99999999,99
Personalkosten je examinierte Vollkraft	M	n..10	99999999,99
Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts	M	n..10	99999999,99
Kosten der praktischen Ausbildung	M	n..10	99999999,99
Sachaufwand der Ausbildungsstätte	M	n..10	99999999,99
Gemeinkosten der Ausbildungsstätte	M	n..10	99999999,99
Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte	M	n..10	99999999,99

- M – Muss-Feld
- K – Kann-Feld
- an – Alphanumerisch
- n – Numerisch

**Datenfeld: „Ausbildungsstätte /Ausbildungsberuf“**

A01 Ergotherapeut/-in  
A02 Diätassistent/-in  
A03 Hebamme, Entbindungspfleger  
A04 Krankengymnast/-in, Physiotherapeut/-in  
A05 Gesundheits- und Krankenpfleger/-in,  
A06 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in  
A07 Krankenpflegehelfer/-in  
A08 med.-techn. Laboratoriumsassistent/-in  
A09 med.-techn. Radiologieassistent/-in  
A10 Logopäde/Logopädin  
A11 Orthoptist/-in  
A12 med.-techn. Assistent/-in für Funktionsdiagnostik

Die Ausbildungsstätten erhalten die Bezeichnungen A01 bis A12 für die zwölf nach § 2 Nr. 1a KHG relevanten Ausbildungsberufe.

**Die Daten werden berufsbezogen erhoben. Entsprechend ist für jeden Ausbildungsberuf ein eigener Datensatz innerhalb der Datei Ausbildung zu generieren, sofern in diesem Beruf ausgebildet wird.**

Diese Aufzählung ist gem. § 2 Nr. 1a KHG abschließend und darf vom Krankenhaus nicht ergänzt werden.

## Datenfeld: „Ausbildungsstätten-Typ“

Von entscheidender Bedeutung für die richtige und vollständige Datenlieferung ist die Zuordnung der eigenen Ausbildungsstätte zum richtigen Ausbildungsstätten-Typ. Bitte bestimmen Sie daher zunächst, welchem Ausbildungsstätten-Typ Ihre Ausbildungsstätte zuzuordnen ist. In Abhängigkeit vom - korrekt festgelegten - Ausbildungsstätten-Typ werden in den weiteren Datenfeldern unterschiedliche Angaben gemacht. Es wird empfohlen, bezüglich der Zuordnung, im Zweifelsfall mit der BWKG-Geschäftsstelle Rücksprache zu halten.

### Kurzbeschreibung der Ausbildungsstättentypen

Im Rahmen der Datenübermittlung nach § 21 KHEntgG werden insgesamt sechs Ausbildungsstätten-Typen unterschieden, **wobei für Baden-Württemberg nur die Typen 1, 3 und 5 relevant** sind.

Bildet ein Krankenhaus in einer mit ihm (direkt) verbundenen Ausbildungsstätte nur eigene Auszubildende aus, ist **Ausbildungsstätten-Typ 1** anzugeben.

Bilden mehrere Krankenhäuser einen Ausbildungsverbund, und ist die Ausbildungsstätte einem der Verbundkrankenhäuser zugeordnet, so ist das Krankenhaus mit den zugeordneten Ausbildungsstätten **Ausbildungsstätten-Typ 3** und die übrigen am Verbund beteiligten Krankenhäuser sind **Ausbildungsstätten-Typ 5**.

Ist bei einem Verbund die Ausbildungsstätte keinem Krankenhaus zugeordnet, sind alle Krankenhäuser im Verbund **Ausbildungsstätten-Typ 5**.

In der Praxis zeigt sich der Ausbildungsstätten-Typ 5 somit in folgenden zwei Varianten:

- **Ausbildungsstätten-Typ 5 Var. 1** ist ein Krankenhaus, dessen Azubis die Schule eines Typ 3 Krankenhauses besuchen.
- **Ausbildungsstätten-Typ 5. Var. 2** ist ein Krankenhaus, dessen Azubis die Schule eines zentralen Ausbildungsinstituts besuchen, welches nicht an einem Krankenhaus angegliedert ist (z. B. Bildungszentrum-GmbH).

#### **WICHTIGER HINWEIS:**

Im weiteren Verlauf wird zur besseren Verständlichkeit der Typ 5 in die Typen 5 Var. 1 und 5. Var. 2 unterschieden, auch wenn diese Klassifizierung im Rahmen der § 21-Datensatzbeschreibung offiziell nicht verwandt wird.

**Im Folgenden werden die Ausbildungsstätten-Typen näher erläutert:**

#### **Ausbildungsstätten-Typ 1**

Mit dem Krankenhaus verbundene Ausbildungsstätte (Ausbildungsstätte, die vom Krankenhaus selbst betrieben wird und nur Auszubildende des eigenen Krankenhauses ausbildet.)

Als Kosten sind zu übermitteln:

- sämtliche Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, Kosten der praktischen Ausbildung, Sachaufwand, Gemeinkosten, Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte

- Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden

Hierunter fallen nur die Krankenhäuser, die eine Ausbildungsstätte betreiben und die ausschließlich Auszubildende des eigenen Krankenhauses ausbilden. Dazu zählen auch die Krankenhäuser, deren Auszubildende zeitweise auch an anderen Krankenhäusern praktische Ausbildung erhalten. Als am eigenen Krankenhaus beschäftigte Auszubildende gelten Auszubildende, die mit dem Träger des Krankenhauses oder mit dem Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben. Außerdem sind die Auszubildenden beim Träger des Krankenhauses oder am Krankenhaus selbst beschäftigt. Befinden sich auch Auszubildende anderer Krankenhäuser an dieser Ausbildungsstätte zur theoretischen Ausbildung oder ist die Ausbildungsstätte organisatorisch selbstständig (zentrales Ausbildungsinstitut), so trifft der Ausbildungsstätten-Typ 1 **nicht** zu.

### **Ausbildungsstätten-Typ 3**

Ausbildungsstätte im Ausbildungsverbund, dem eigenen Krankenhaus zugeordnet (Ausbildungsstätte, die vom Krankenhaus selbst betrieben wird und neben den eigenen Auszubildenden auch Auszubildende anderer Krankenhäuser ausbildet).

Als Kosten sind zu übermitteln:

- sämtliche Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, eigene Kosten der praktischen Ausbildung, sämtlicher Sachaufwand, sämtliche Gemeinkosten, Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte
- Ausbildungsvergütungen der eigenen Auszubildenden

Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool für die Krankenhäuser besteht, die sich bei der theoretischen Ausbildung zusammengeschlossen haben, sind die gesamten Kosten für diesen Personenkreis von der Ausbildungsstätte mit anzugeben.

Hierunter fallen die Krankenhäuser, die eine Ausbildungsstätte betreiben, welche sowohl Auszubildende des eigenen Krankenhauses als auch Auszubildende anderer Krankenhäuser ausbildet. Als am eigenen Krankenhaus beschäftigte Auszubildende gelten Auszubildende, die mit dem Träger des eigenen Krankenhauses oder mit dem eigenen Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben. Als Auszubildende anderer Krankenhäuser gelten die Auszubildenden, die mit dem Träger des anderen Krankenhauses oder mit dem anderen Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben. Außerdem sind die Auszubildenden beim Träger des Krankenhauses oder am Krankenhaus selbst beschäftigt. Ist die Ausbildungsstätte organisatorisch selbstständig (zentrales Ausbildungsinstitut), so trifft der Ausbildungsstätten-Typ 3 **nicht** zu.

### **Ausbildungsstätten-Typ 5**

Ausbildungsstätte im Ausbildungsverbund, nicht dem eigenen Krankenhaus zugeordnet (Ausbildungsstätte, die von einem Dritten, z.B. GmbH, Kommune oder anderes Krankenhaus, betrieben wird; nur die praktische Ausbildung findet im eigenen Krankenhaus statt.)

Hierunter fallen die Krankenhäuser, die **keine** eigene Ausbildungsstätte betreiben. Die Auszubildenden erhalten an diesem Krankenhaus nur die praktische Ausbildung. Die theoretische Ausbildung erfolgt an einer Ausbildungsstätte, die einem anderen Krankenhaus angegliedert ist oder an einer organisatorisch selbstständigen Ausbildungsstätte (zentrales Ausbildungsinstitut). Die Auszubildenden sind dabei beim Träger des anderen Krankenhauses oder am anderen Krankenhaus selbst oder dem zentralen Ausbildungsinstitut angestellt.

**Von einem Ausbildungsstätten-Typ 5 Var. 1 sind als Kosten zu übermitteln:**



BWKG-Ausfüllhinweise 2015 (§ 21-Datenlieferung, Datei Ausbildung)

- eigene Kosten der praktischen Ausbildung,
- Besonderheit in Baden-Württemberg: ggf. vereinbartes Schuldbudget (Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte)
- Ausbildungsvergütungen der eigenen Auszubildenden (mit Ausbildungsvertrag)

Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool an einem anderen Krankenhaus (Typ 3) besteht, sind keine Kosten der Praxisanleiter anzugeben.

**Von einem Ausbildungsstätten-Typ 5 Var. 2 sind als Kosten zu übermitteln:**

- Umlage für Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, eigene Kosten der praktischen Ausbildung, Umlage für Sachaufwand, Umlage für Gemeinkosten
- Besonderheit in Baden-Württemberg: ggf. vereinbartes Schuldbudget (Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte)
- Umlage für Ausbildungsvergütung nur, wenn die Ausbildungsverträge durch die Ausbildungsstätte geschlossen werden und die Ausbildungsstätte kein anderes Krankenhaus ist
- Ausbildungsvergütungen der eigenen Auszubildenden

Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool am zentralen Ausbildungsinstitut besteht, sind die über Umlagen jeweils zugehörigen anteiligen Kosten anzugeben.

### **Datenfeld: „Ausbildungsplätze insgesamt“**

Die im Datenjahr in der Ausbildungsstätte durch einen entsprechenden Ausbildungsgang **durchschnittlich genutzt** Ausbildungsplätze sind anzugeben. Es ist nicht die Anzahl der durchschnittlich vom Regierungspräsidium genehmigten und/oder vorgehaltenen Ausbildungsplätze zu übermitteln. Da die Anzahl der Ausbildungsplätze zur Ermittlung der Kosten je Ausbildungsplatz herangezogen wird, würde durch einen fehlerhaften Divisor (Angabe „Anzahl Ausbildungsplätze“ zu hoch oder zu niedrig im Vergleich zur tatsächlichen Situation) die Höhe der Kosten je Ausbildungsplatz falsch kalkuliert.

Bei einem Krankenhaus, das im Rahmen eines Ausbildungsverbundes eine Ausbildungsstätte für sich und andere Krankenhäuser unterhält, ist die Gesamtzahl aller durchschnittlich genutzten Ausbildungsplätze im Ausbildungsverbund anzugeben (Ausbildungsstätten-Typ 3).

Bei einem Ausbildungsverbund, bei dem die Ausbildungsstätte einem Verbund-Krankenhaus zugeordnet ist, dürfen die übrigen Verbund-Krankenhäuser (Ausbildungsstätten-Typ 5 Var. 1) keine Ausbildungsplätze angeben. Ist bei einem Verbund-Krankenhaus die Ausbildungsstätte keinem der Verbund-Krankenhäuser zugeordnet, übermitteln alle Verbund-Krankenhäuser (Ausbildungsstätten-Typ 5 Var. 2) ihre anteiligen durchschnittlich genutzten Ausbildungsplätze.

### **Ausbildungsstätten-Typ 1 und 3**

Die durch die Ausbildungsstätte im Datenjahr durchschnittlich genutzten Ausbildungsplätze sind anzugeben.

### **Ausbildungsstätten-Typ 5**

Typ 5 Var. 1: Die Ausbildungsplätze insgesamt sind mit 0 zu übermitteln, sofern die Ausbildungsstätte direkt von einem anderen Krankenhaus (Ausbildungsstätten-Typ 3) betrieben wird.

Typ 5 Var. 2: Sofern die Ausbildungsstätte ein zentrales Ausbildungsinstitut ist, sind die anteiligen durchschnittlich genutzten Ausbildungsplätze, für die das Krankenhaus die Kosten zu tragen hat, zu übermitteln.

**Datenfeld: „Ausbildungsplätze des eigenen Krankenhauses“**

**Ausbildungsstätten-Typ 1**

Die genutzten Ausbildungsplätze des eigenen Krankenhauses können mit 0 übermittelt werden. Wenn das Feld ausgefüllt wird (Kann-Feld), dann muss die gleiche Anzahl wie bei „Ausbildungsplätze insgesamt“ eingetragen werden.

**Ausbildungsstätten-Typ 3**

Die durch das eigene Krankenhaus genutzte Anzahl der Ausbildungsplätze ist kleiner als die Anzahl der insgesamt genutzten Ausbildungsplätze. Die hier anzugebende Anzahl entspricht den durch das eigene Krankenhaus durchschnittlich genutzten Ausbildungsplätzen.

**Ausbildungsstätten-Typ 5 (Typen 5 Var. 1 und 5 Var. 2)**

Die genutzten Ausbildungsplätze des eigenen Krankenhauses sind mit 0 zu übermitteln.

## **Datenfeld „Ausbildungsplätze für andere Krankenhäuser“**

### **Ausbildungsstätten-Typ 1**

Die durch andere Krankenhäuser genutzten Ausbildungsplätze sind mit 0 zu übermitteln.

### **Ausbildungsstätten-Typ 3**

Die im Datenjahr in der Ausbildungsstätte durchschnittlich genutzten Ausbildungsplätze für Auszubildende in anderen Krankenhäusern sind hier zu übermitteln. Dieser Wert sollte mit der Subtraktion der „Ausbildungsplätze des eigenen Krankenhauses“ von den „Ausbildungsplätzen insgesamt“ übereinstimmen.

### **Ausbildungsstätten-Typ 5 (Typen 5 Var. 1 und 5 Var. 2)**

Die genutzten Ausbildungsplätze für andere Krankenhäuser sind mit 0 zu übermitteln.

## **Datenfeld: „Ausbildende“**

Die durchschnittliche Anzahl Ausbildender ist anzugeben (nicht: Honorarkräfte).

Anzugeben ist die im Datenjahr durchschnittlich beschäftigte Anzahl der Ausbildenden in Vollkräften (VK). Zu den Ausbildenden gehören hauptamtlich angestellte Lehrkräfte und Praxisanleiter, nicht jedoch am Krankenhaus beschäftigte Personen, die im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit in den Ausbildungsstätten Unterricht erteilen (Honorarkräfte).

Praxisanleiter in Krankenhäusern, in denen nur „kurze“ oder „dauerhafte“ praktische Einsätze geleistet werden, sind von dem Krankenhaus mit zu erfassen, das die Auszubildenden zur praktischen Ausbildung entsendet.

Eine Vollkraft (VK) ist eine mit Arbeitsvertrag und tariflicher Arbeitszeit ganzjährig beschäftigte Person. Der zeitliche Aufwand für Praxisanleiter für die praktische Ausbildung ist in VK umzurechnen und hier zu berücksichtigen. Für die Ermittlung des zeitlichen Aufwandes der Praxisanleiter ist grundsätzlich der tatsächliche Zeitaufwand zu ermitteln und in VK umzurechnen.

### **Ausbildungsstätten-Typ 1**

Alle an der Ausbildungsstätte hauptamtlich angestellten Lehrkräfte sowie die Praxisanleiter sind anzugeben.

### **Ausbildungsstätten-Typ 3**

Alle an der Ausbildungsstätte hauptamtlich angestellten Lehrkräfte sowie die Praxisanleiter des eigenen Krankenhauses sind auszuweisen.

### **Ausbildungsstätten-Typ 5 (Typen 5 Var. 1 und 5 Var. 2)**

Bei Ausbildungsstätten-Typ 5 sind die Ausbildenden, die an einem anderen Krankenhaus oder am zentralen Ausbildungsinstitut beschäftigt sind, nicht anzugeben, sondern nur die Praxisanleiter des eigenen Krankenhauses.

#### **Bei zentralem Praxisanleiterpool:**

**Typ 3:** Sofern am eigenen Krankenhaus ein zentraler Praxisanleiter-Pool für die Krankenhäuser besteht, die sich bei der theoretischen Ausbildung zusammengeschlossen haben, sind alle Praxisanleiter anzugeben.

**Typ 5 Var. 1 und 5 Var. 2:** Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool an einem anderen Krankenhaus oder am zentralen Ausbildungsinstitut besteht, sind keine Praxisanleiter anzugeben.

## **Datenfeld: „Auszubildende im eigenen Krankenhaus“**

Anzugeben ist die im Datenjahr beschäftigte durchschnittliche Anzahl der Auszubildenden in Ausbildungskräften (AK); dies gilt auch für Verbundkrankenhäuser Typ 5.

„AK“ steht für Ausbildungskräfte, die auf das gesamte Jahr (Datenjahr) umzurechnen sind. Eine Schülerin, die beispielsweise ihre Ausbildung Ende August beendet wird somit als  $8/12 = 0,67$  AK gerechnet. Die Anzahl der Auszubildenden korrespondiert mit den Angaben zu den Ausbildungsvergütungen, wodurch ein direkter Einfluss auf die Berechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung existiert. Daher ist nur die tatsächliche durchschnittliche Anzahl von Auszubildenden im jeweiligen Ausbildungsberuf und Datenjahr zu übermitteln.

Eine Ausbildungskraft (AK) ist eine mit Ausbildungsvertrag und tariflicher Arbeitszeit ganzjährig beschäftigte Person ohne Berücksichtigung des in § 17a Abs. 1 KHG ausgewiesenen Anrechnungsverhältnisses.

Ist bei einem Ausbildungsverbund die Ausbildungsstätte keinem der Verbund-Krankenhäuser zugeordnet, übermitteln alle Verbund-Krankenhäuser (Ausbildungsstätten-Typ 5 Var. 2) ihre anteiligen oder entsprechend der Kostenumlage zugerechneten Auszubildenden.

Für die angegebene durchschnittliche Anzahl von Ausbildungskräften ist im Datenfeld „Ausbildungsvergütungen“ die korrespondierende Summe von Ausbildungsvergütungen anzugeben.

### **Ausbildungsstätten-Typ 1**

Die Auszubildenden im eigenen Krankenhaus sind anzugeben. Als am eigenen Krankenhaus beschäftigte Auszubildende gelten Auszubildende, die mit dem Träger des Krankenhauses oder mit dem Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben.

### **Ausbildungsstätten-Typ 3**

Die Auszubildenden im eigenen Krankenhaus sind anzugeben. Hierunter fallen **nicht** die Auszubildenden, die an einem anderen Krankenhaus beschäftigt sind, ihre theoretische Ausbildung aber an der am eigenen Krankenhaus befindlichen Ausbildungsstätte erhalten. Als am eigenen Krankenhaus beschäftigte Auszubildende gelten Auszubildende, die mit dem Träger des eigenen Krankenhauses oder mit dem eigenen Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben. Als Auszubildende anderer Krankenhäuser gelten die Auszubildenden, die mit dem Träger des anderen Krankenhauses oder mit dem anderen Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben.

### **Ausbildungsstätten-Typ 5 (Typen 5 Var. 1 und 5 Var. 2)**

Die Auszubildenden im eigenen Krankenhaus sind anzugeben. Hierunter fallen die Auszubildenden, die am eigenen Krankenhaus oder am zentralen Ausbildungsinstitut beschäftigt sind und dem eigenen Krankenhaus ggf. anteilig zugerechnet werden. Als am eigenen Krankenhaus beschäftigte Auszubildende gelten Auszubildende, die mit dem Träger des eigenen Krankenhauses, mit dem eigenen Krankenhaus selbst oder mit dem zentralen Ausbildungsinstitut einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben und dem eigenen Krankenhaus zugerechnet werden.

**Datenfelder:**

**„Auszubildende im 1./2./3. Jahr im eigenen Krankenhaus“**

Die durchschnittliche Anzahl Auszubildender – in Ausbildungskräften (AK) ausgedrückt - im eigenen Krankenhaus im jeweiligen Ausbildungsjahr ist anzugeben.

Die Summe Auszubildenden in drei Ausbildungsjahrgängen ergibt die Anzahl der Auszubildenden im eigenen Krankenhaus und muss mit der angegebenen Anzahl von Auszubildenden im Datenfeld „Auszubildende im eigenen Krankenhaus“ übereinstimmen.

**Datenfeld: „Auszubildende an anderen Krankenhäusern“**

Hier ist ausschließlich bei Verbund-Krankenhäusern Typ 3 die durchschnittliche Anzahl der Auszubildenden anzugeben, die **von den anderen Verbund-Krankenhäusern** direkt (im Feld ‚Auszubildende im eigenen Krankenhaus‘) gemeldet werden.

**Ausbildungsstätten-Typ 1 und 5**

Die Auszubildenden an anderen Krankenhäusern sind mit 0 zu übermitteln.

**Ausbildungsstätten-Typ 3**

Anzugeben ist die Anzahl von Auszubildenden, die ein Ausbildungsverhältnis mit anderen Krankenhäusern haben. Die theoretische Ausbildung findet im eigenen Krankenhaus statt. Die anderen Krankenhäuser melden diese Anzahl direkt im Feld Auszubildende im eigenen Krankenhaus.



## **Datenfeld „Ausbildungsvergütungen“**

Die gesamten Ausbildungsvergütungen (nicht nur die Mehrkosten) sind ausschließlich in diesem Datenfeld anzugeben. (Aufwendungen der Kontengruppen 60 bis 64 KHBV). Die Berechnung der durchschnittlichen Ausbildungsvergütung ist getrennt nach den unterschiedlichen Ausbildungsberufen vorzunehmen.

Die Ausbildungsvergütungen korrespondieren mit dem Feld: ‚Auszubildende im eigenen Krankenhaus‘.

Zu berücksichtigen sind bei den durchschnittlichen Ausbildungsvergütungen beispielsweise auch Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, sonstige zusätzliche Sonderzahlungen oder Zulagen.

Bei einem Ausbildungsverbund, bei dem die Ausbildungsstätte einem Verbund-Krankenhaus zugeordnet ist und die Ausbildungsstätte alle Ausbildungsverträge geschlossen hat, dürfen die übrigen Verbund-Krankenhäuser (Ausbildungsstätten-Typ 5 Var. 1) keine Ausbildungsvergütungen übermitteln.

Ist bei einem Verbund die Ausbildungsstätte keinem der Verbund-Krankenhäuser zugeordnet und hat die Ausbildungsstätte alle Ausbildungsverträge geschlossen, übermitteln alle Verbund-Krankenhäuser (Ausbildungsstätten-Typ 5 Var. 2) ihre anteiligen Ausbildungsvergütungen (Umlage).

**Es sind die gesamten Ausbildungsvergütungen anzugeben, nicht lediglich die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen i. S. des § 17a Abs. 1 Satz 2 KHG.**

### **Datenfeld „Personalkosten je examinierte Vollkraft“**

Das Datenfeld ist nur relevant für die Ausbildungsberufe Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in sowie Krankenpflegehelfer/-in, da für die übrigen Ausbildungsberufe keine Anrechnungsschlüssel existieren.

In das Datenfeld sind die Kosten einer examinierten Vollkraft aus der Berufsgruppe Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe einzutragen. Es sind die durchschnittlichen Personalkosten für examiniertes Personal im entsprechenden Ausbildungsberuf anzugeben. Bei der Ermittlung der Personalkosten des examinierten Personals in den entsprechenden Berufen sind die Kosten nach den Kontengruppen 60 bis 64 KHBV, bereinigt um die Kosten für Auszubildende und andere "Hilfskräfte" zu Grunde zu legen. Auch sind Personen, die in Leitungspositionen oder -funktionen arbeiten, nicht in die Berechnung einzubeziehen. Zudem dürfen die ermittelten Personalkosten keine Kosten anderer Berufe/Qualifikationen enthalten.

Bei der Zählung der Vollkräfte für die Berechnung des Wertes „je Vollkraft“ ist zu beachten, dass die Vollkräfte, für die keine Kosten berücksichtigt wurden, auch bei der Vollkräftezählung nicht verwendet werden. Des Weiteren sind Vollkräfte bei der Berechnung der Personalkosten je examinierter Vollkraft nicht zu berücksichtigen, wenn sie zwar in der Vollkräftestatistik geführt werden, für diese aber keine Entgeltzahlungen anfallen (z.B. bei ruhendem Arbeitsverhältnis, Freistellung, Zeiten des Bezugs von Lohnersatzleistungen etc.).

## Datenfeld „Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts“

Die Ermittlung der Ist-Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts erfolgt entsprechend des ersten Kostenblocks der Anlage 1 der Rahmenvereinbarung gem. § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG (Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände).

Als Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts ist die Summe folgender Kostenarten anzugeben:

Lfd. Nr.	Kostenarten <sup>1)</sup> (Zu finanzierende Tatbestände)	Kostenartengruppen für Kalkulationsschema
<b>1</b>	<b>Hauptberufliches Lehrpersonal</b>	1. Theoretischer und praktischer Unterricht
1.01	Schulleitung*	
1.02	Hauptamtliche Lehrkräfte*	
<b>2</b>	<b>Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals</b>	

In dieses Datenfeld sind die **tatsächlich entstandenen Ist-Kosten** der Ausbildungsstätte einzutragen.

Für den Bereich des hauptberuflichen Lehrpersonals sind zur Ermittlung der Kosten die Kontengruppen 60 – 64 der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung - KHBV) anzuwenden. Diese beinhalten:

### Kontenklasse 6: Aufwendungen

#### 60 Löhne und Gehälter

(...)

6010 Personal der Ausbildungsstätten

(...)

#### 61 Gesetzliche Sozialabgaben

(Aufteilung wie 6000 - 6012)

#### 62 Aufwendungen für Altersversorgung

(Aufteilung wie 6000 - 6012)

#### 63 Aufwendungen für Beihilfen und Unterstützungen

(Aufteilung wie 6000 - 6012)

#### 64 Sonstige Personalaufwendungen

(Aufteilung wie 6000 – 6012)

Die Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals beinhalten insbesondere Honorare und Reisekosten für nebenberuflich tätiges Lehrpersonal.

Sofern Mitarbeiter/-innen des Krankenhauses, an dem die Schule angegliedert ist (evtl. auch Mitarbeiter/-innen von weiteren Verbundeinrichtungen) anteilmäßig Unterricht erteilen, sind die damit ggf. verbundenen Arbeitsausfallkosten geltend zu machen.

### Ausbildungsstätten-Typ 1 und 3

Es sind sämtliche Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts anzugeben.

### Ausbildungsstätten-Typ 5

Typ 5 Var. 1: Die Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts sind mit 0 zu übermitteln.

Typ 5 Var. 2: Es sind die per Umlage zugeordneten anteiligen Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts zu übermitteln.

## Datenfeld „Kosten der praktischen Ausbildung“

Die Ermittlung der Ist-Kosten der praktischen Ausbildung erfolgt entsprechend des zweiten Kostenblocks der Anlage 1 der Rahmenvereinbarung gem. § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG (Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände).

Als Kosten der praktischen Ausbildung ist die Summe folgender Kostenarten anzugeben:

Lfd. Nr.	Kostenarten <sup>1)</sup> (Zu finanzierende Tatbestände)	Kostenartengruppen für Kalkulationsschema
<b>3</b>	<b>Kosten der Praxisanleitung</b>	2. Praktische Ausbildung
3.01	Praktische Anleitung durch Praxisanleiter/-innen einschl. evtl. Reisekosten	
3.02	Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zum/zur Praxisanleiter/-in	
3.03	Kosten Qualifikation von Praxisanleiter/-innen	
3.04	Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze mit Ausnahme Vergütung (z. B. Fahrtkostenerstattungen)	

In dieses Datenfeld sind die **tatsächlich entstandenen Ist-Kosten** der Ausbildungsstätte einzutragen.

Es sind jeweils die Kosten der Praxisanleitung für die eigenen Auszubildenden anzugeben.

Die Kosten für Praxisanleiter im Krankenhaus ohne eigene Ausbildungsstätte (Ausbildungsstätten Typ 5) sind bei dem Krankenhaus, bei dem die Praxisanleiter mit Arbeitsvertrag beschäftigt sind, zu berücksichtigen.

### Ausbildungsstätten-Typ 1, 3 und 5

Es sind die eigenen Kosten der praktischen Ausbildung zu übermitteln.

#### Bei zentralem Praxisanleiterpool:

**Typ 3:** Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool am eigenen Krankenhaus besteht, sind die gesamten Kosten der Praxisanleitung anzugeben.

**Typ 5 Var. 1:** Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool an einem anderen Krankenhaus (Typ 3) besteht, sind keine Kosten der Praxisanleitung anzugeben.

**Typ 5 Var. 2:** Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool am zentralen Ausbildungsinstitut besteht, sind die über Umlagen jeweils zugehörigen anteiligen Kosten der Praxisanleitung anzugeben.

## Datenfeld „Sachaufwand der Ausbildungsstätte“

Die Ermittlung der Ist-Kosten des Sachaufwandes der Ausbildungsstätte erfolgt entsprechend des dritten Kostenblocks der Anlage 1 der Rahmenvereinbarung gem. § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG (Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände).

Als Sachaufwand der Ausbildungsstätte ist die Summe folgender Kostenarten anzugeben:

Lfd. Nr.	Kostenarten <sup>1)</sup> (Zu finanzierende Tatbestände)	Kostenartengruppen für Kalkulationsschema
<b>4</b>	<b>Allgemeiner Sachaufwand</b>	3. Sachaufwand der Ausbildungsstätte
4.01	Lehr- und Arbeitsmaterialien (z. B. Reagenzien, Röntgenfilme, Übungs-, Arbeits- und Demonstrationsmaterialien, etc.)	
4.02	Lernmittel für Auszubildende und Lehrpersonal (z. B. Fachbücher und Fachzeitschriften)	
4.03	Reisekosten und Gebühren f. Studienfahrten, Seminare, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	
4.04	Büro- und Schulbedarf	
4.05	Porto, Telefon, Fax, Online-Dienste	
4.06	Rundfunk- und Fernsehgebühren	
4.07	Anwendungssoftware	
4.08	Prüfungen/Klausuren (z. B. Honorare, Reisekosten, etc.)	
4.09	Raum- und Geschäftsausstattung, soweit es sich um Verbrauchsgüter (inkl. Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 150 €) und Gebrauchsgüter handelt.	
4.10	Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung	
4.11	Personalbeschaffungskosten	
4.12	Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten	
4.13	Sonstige Kosten Sachaufwand Ausbildungsstätte	

In dieses Datenfeld sind die **tatsächlich entstandenen Ist-Kosten** der Ausbildungsstätte einzutragen.

### Ausbildungsstätten-Typ 1 und 3

Es sind sämtliche Kosten des Sachaufwands anzugeben.

### Ausbildungsstätten-Typ 5

Typ 5 Var. 1: Der Sachaufwand ist mit 0 zu übermitteln.

Typ 5 Var. 2: Es ist der per Umlage zugeordnete anteilige Sachaufwand zu übermitteln.

## Datenfeld „Gemeinkosten der Ausbildungsstätte“

Die Ermittlung der Ist-Gemeinkosten der Ausbildungsstätte erfolgt entsprechend des vierten Kostenblocks der Anlage 1 der Rahmenvereinbarung gem. § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG (Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände).

Als Gemeinkosten der Ausbildungsstätte ist die Summe folgender Kostenarten anzugeben:

Lfd. Nr.	Kostenarten <sup>1)</sup> (Zu finanzierende Tatbestände)	Kostenartengruppen für Kalkulationsschema
<b>5</b>	<b>Sonstiger Personalaufwand sowie Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler Dienste</b>	4. Gemeinkosten
5.01	Sonstige direkt gebuchte Personalkosten (z.B. Sekretariat)	
5.02	Allgemeine Verwaltung (z. B. Personalabteilung, Wirtschaftsabteilung, etc.)	
5.03	Sonstige zentrale Dienste (z. B. Technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister, Reinigungsdienst etc.)	
<b>6</b>	<b>Betriebskosten des Schulgebäudes</b>	
6.01	Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die von der Ausbildungsstätte genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung (Unterrichtsräume, Demonstrationsräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Laboratorien, Medienraum, Besprechungsräume, Bibliothek, Sanitärräume, Archiv, etc.) wie - Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe - Wirtschaftsbedarf (z. B. Gebäudereinigung) - Steuern, Abgaben (z. B. Müllabfuhr), Versicherungen - Instandhaltung/Unterhalt der Außenanlagen - Gebrauchsgüter - Mietnebenkosten für Ausbildungsräume	
<b>7</b>	<b>Sonstige Kosten der theoretischen und praktischen Ausbildung</b>	

In dieses Datenfeld sind die **tatsächlich entstandenen Ist-Kosten** der Ausbildungsstätte einzutragen.

Die Kosten der Kostenartengruppe „Gemeinkosten“ umfassen den direkten Personalaufwand, der nicht der Kostenartengruppe 1 (Theoretischer und Praktischer Unterricht) zuzuordnen ist, wie z. B. Sekretariat und den anteilig anfallenden Personalaufwand der allgemeinen Verwaltung und der sonstigen zentralen Dienste. Der anteilig anfallende Personalaufwand muss hierfür entsprechend der Inanspruchnahme berechnet werden. Auch für diesen Bereich sind zur Ermittlung der Kosten die Kontengruppen 60-64 der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung - KHBV) anzuwenden.

In den Kosten sind zudem alle Betriebskosten des Schulgebäudes und weiterer Räume, die von der Ausbildungsstätte genutzt werden, aufgeführt. Hierzu gehören, neben den genannten auch Übungsräume und Konferenzräume. Bei gemeinschaftlicher Nutzung, z. B. mit dem Krankenhaus, ist hierbei eine anteilige Zurechnung vorzunehmen.

Darüber hinaus sind alle Kosten der theoretischen und praktischen Ausbildung zusammenzufassen, die den anderen Bereichen nicht zugeordnet werden können.

### Ausbildungsstätten-Typ 1 und 3

Es sind sämtliche Gemeinkosten anzugeben.

### Ausbildungsstätten-Typ 5

Typ 5 Var. 1: Die Gemeinkosten sind mit 0 zu übermitteln.

Typ 5 Var. 2: Es sind die per Umlage zugeordneten anteiligen Gemeinkosten zu übermitteln.

## **Datenfeld „Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte“**

Das Datenfeld „Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte“ ist das einzige Datenfeld, in welchem Vereinbarungswerte der Budgetverhandlungen eingefügt werden. In diesem Datenfeld ist das von den Vertragsparteien auf Ortsebene in den Budgetverhandlung 2014 in Anlage 9 (KHEntgG) bzw. Anlage 6 (BPfIV) jeweils **in der Ziffer 7 vereinbarte Schulbudget** (nicht das Gesamtbudget!) einzutragen. In Baden-Württemberg entspricht das derart vereinbarte Schulbudget in der Regel dem auf Landesebene vorläufig festgelegten Schulbudget, welches dem ausbildenden Krankenhaus von der BWKG-Geschäftsstelle per Schreiben vom 02.01.2014 mitgeteilt wurde.

Hierdurch soll eine Gegenüberstellung der Ist-Kosten zu den vereinbarten Gesamtkosten der Ausbildungsstätte ermöglicht werden. Um dies zu gewährleisten dürfen in den Vereinbarten Gesamtkosten der Ausbildungsstätte auch einzig die Kosten der vier zuvor genannten Datenfelder (Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts / Kosten der praktischen Ausbildung / Sachaufwand der Ausbildungsstätte / Gemeinkosten der Ausbildungsstätte) enthalten sein, **nicht zu berücksichtigen sind z. B. die Kosten bzw. das vereinbarte Budget für die Ausbildungs(mehr)vergütung.**

### **Ausbildungsstätten-Typ 1 und 3 sowie in Baden-Württemberg ggf. 5**

Es ist das in der Budgetverhandlung vereinbarte Schulbudget (nicht Ausbildungsmehrvergütung!) anzugeben.

#### **Besonderheiten in Baden-Württemberg:**

In Baden-Württemberg ist eine Plausibilisierung der Ist-Kosten durch Abgleich mit den vereinbarten Gesamtkosten der Ausbildungsstätte nur bedingt möglich. Dies lässt sich folgendermaßen begründen:

- 1) Für die Ausbildungsberufe Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Krankenpflegehilfe wurden im Rahmen der Ausgliederung der Ausbildungsbudgets aus dem Krankenhausbudget 2004/2005 auf Landesebene pauschale Finanzierungswerte vereinbart, welche seither jährlich mit einer auf Landesebene zu vereinbarenden Kostensteigerungsrate fortgeschrieben werden. Diese Pauschalwerte werden von allen in diesen Ausbildungsberufen ausbildenden Krankenhäusern auf freiwilliger Basis übernommen.
- 2) Auch in den übrigen Ausbildungsberufen werden die Schulbudgets auf Basis von Pauschalwerten berechnet. Die Pauschalwerte wurden zwar 2004/2005 krankenhausesindividuell von den örtlichen Vereinbarungspartner festgelegt, jedoch seither auch mit der auf Landesebene zu vereinbarenden Kostensteigerungsrate fortgeschrieben.
- 3) Die „Vereinbarten Gesamtkosten der Ausbildungsstätte“ stellen in der Regel nicht das endgültige Schulbudget dar, da am Ende des darauf folgenden Jahres ein Budgetausgleich auf Basis der tatsächlich besetzten Ausbildungsplätze durchgeführt wird.
- 4) In Baden-Württemberg vereinbaren teilweise auch Krankenhäuser ohne eigene Schule (Ausbildungsstättentyp 5 Var. 1 oder 5 Var. 2) ein Schulbudget, welches sie mit dem kooperierenden Krankenhaus oder dem zentralen Ausbildungsinstitut verrechnen.

**Bei allen Beispielen sind fiktive (!) Beträge in Geldeinheiten (GE) angegeben; sie stammen aus keiner Kalkulation und sind frei erfunden; sie dienen lediglich zur Veranschaulichung der Ausfüllhinweise.**

**1. Ausbildungsstätten-Typ 1**

Ausbildung an einer Schule, die an einem Krankenhaus direkt angegliedert ist, und nur Auszubildende des eigenen Krankenhauses erhalten dort ihre theoretische Ausbildung

- Annahmen:
1. Ausbildungsberuf: Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
  2. Auszubildende sind am Krankenhaus angestellt
  3. Auszubildende: 60 Ausbildungskräfte
  4. davon im 1. Ausbildungsjahr: 22 Ausbildungskräfte
  5. davon im 2. Ausbildungsjahr: 20 Ausbildungskräfte
  6. davon im 3. Ausbildungsjahr: 18 Ausbildungskräfte
  7. Kosten pro Ausbildungskraft und Jahr: 15.000 GE
  8. Personalkosten je examinierte Vollkraft (Gesundheits- und Krankenpfleger/-in): 42.000 GE
  9. Schulleitung: 1,0 Vollkräfte
  10. Kosten einer Schulleitung pro Jahr: 73.000 GE
  11. Hauptamtliche Lehrkräfte: 3,5
  12. Kosten pro hauptamtlicher Lehrkraft in VK und Jahr: 67.000 GE
  13. Stundendeputat für 2 nebenberufliche Lehrkräfte (0,5 VK): 520 Stunden pro Jahr
  14. Kosten je Stunde für nebenberufliche Kräfte: 30 GE
  15. Kosten für sonstiges am Krankenhaus angestelltes Personal der Ausbildung pro Jahr z. B. Hausmeister oder Sekretariat 75.000 GE
  16. Praxisanleiter am Krankenhaus angestellt: 4,0 Vollkräfte
  17. Kosten pro Praxisanleiter in Vollkräften und Jahr: 50.000 GE
  18. Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen zum Praxisanleiter (inkl. Arbeitsausfallkosten) (10 Praxisanleiter pro Jahr): 72.000 GE
  19. Sachkosten der Ausbildungsstätte: 100.000 GE
  20. Betriebskosten des Schulgebäudes (Wasser etc.): 50.000 GE

	Datensatz	Berechnung
Ausbildungsstätten/Ausbildungsberuf	A05	
Ausbildungsstätten-Typ	1	
Ausbildungsplätze insgesamt	60	
Ausbildungsplätze des eigenen Krankenhauses	60	
Ausbildungsplätze für andere Krankenhäuser	0	
Auszubildende	8,5	Ziff. 9+11+16
Auszubildende im eigenen Krankenhaus	60	Ziff. 3
Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr im eigenen Krankenhaus	22	Ziff. 4
Auszubildende im 2. Ausbildungsjahr im eigenen Krankenhaus	20	Ziff. 5
Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr im eigenen Krankenhaus	18	Ziff. 6
Auszubildende an anderen Krankenhäusern	0	
Ausbildungsvergütungen	900.000	Ziff. 3*7



BWKG-Ausfüllhinweise 2015 (§ 21-Datenlieferung, Datei Ausbildung)

Personalkosten je examinierte Vollkraft	42.000	Ziff. 8
Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts	323.100	Ziff. (9*10)+ (11*12)+(13* 14)
Kosten der praktischen Ausbildung	272.000	Ziff. (16*17)+18
Sachaufwand der Ausbildungsstätte	100.000	Ziff. 19
Gemeinkosten der Ausbildungsstätte	125.000	Ziff. 15+20
Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte	800.000	

**2. Ausbildungsstätten-Typ 3 und 5 Var. 1**

Ausbildung an einer Schule, die an einem Krankenhaus A direkt angegliedert ist, und theoretische Ausbildung erfolgt sowohl für Auszubildende des eigenen Krankenhauses als auch für Auszubildende anderer Krankenhäuser (Krankenhaus B)

- Annahmen:
1. Ausbildungsberuf: Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
  2. Auszubildende sind am Krankenhaus A angestellt
  3. Genutzte Ausbildungsplätze: 57
  4. Auszubildende Krankenhaus A: 49 Ausbildungskräfte
  5. davon im 1. Ausbildungsjahr bei Krankenhaus A: 18 Ausbildungskräfte
  6. davon im 2. Ausbildungsjahr bei Krankenhaus A: 16 Ausbildungskräfte
  7. davon im 3. Ausbildungsjahr bei Krankenhaus A: 15 Ausbildungskräfte
  8. Auszubildende Krankenhaus B: 8 Ausbildungskräfte
  9. davon im 1. Ausbildungsjahr bei Krankenhaus B: 1 Ausbildungskraft
  10. davon im 2. Ausbildungsjahr bei Krankenhaus B: 3 Ausbildungskräfte
  11. davon im 3. Ausbildungsjahr bei Krankenhaus B: 4 Ausbildungskräfte
  12. Kosten pro Ausbildungskraft und Jahr Krankenhaus A: 15.000 GE
  13. Kosten pro Ausbildungskraft und Jahr Krankenhaus B: 14.000 GE
  14. Personalkosten je examinierte Vollkraft (Gesundheits- und Krankenpfleger/-in) Krhs. A: 42.000 GE
  15. Personalkosten je examinierte Vollkraft (Gesundheits- und Krankenpfleger/-in) Krhs. B: 42.500 GE
  16. Schulleitung: 1,0 Vollkräfte (Krhs. A)
  17. Kosten einer Schulleitung pro Jahr: 73.000 GE (Krhs. A)
  18. Hauptamtliche Lehrkräfte: 3,5 (Krhs. A)
  19. Kosten pro hauptamtlicher Lehrkraft in VK und Jahr: 67.000 GE (Krhs. A)
  20. Stundendeputat für 2 nebenberufliche Lehrkräfte (0,5 VK): 520 Stunden pro Jahr (Krhs. A)
  21. Kosten je Stunde für nebenberufliche Kräfte: 30 GE (Krhs. A)
  22. Kosten für sonstiges am Krhs. A angestelltes Personal der Ausbildung pro Jahr z. B. Hausmeister oder Sekretariat 75.000 GE
  23. Praxisanleiter angestellt: 3,5 Vollkräfte (Krhs. A)
  24. Praxisanleiter angestellt: 0,5 Vollkräfte (Krhs. B)
  25. Kosten pro Praxisanleiter in Vollkräften und Jahr: 50.000 GE (Krhs. A)
  26. Kosten pro Praxisanleiter in Vollkräften und Jahr: 50.500 GE (Krhs. B)
  27. Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen zum Praxisanleiter (inkl. Arbeitsausfallkosten) (8 Praxisanleiter pro Jahr Krhs. A): 57.600 GE
  28. Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen zum Praxisanleiter (inkl. Arbeitsausfallkosten) (2 Praxisanleiter pro Jahr Krhs. B): 14.400 GE
  29. Sachkosten der Ausbildungsstätte: 100.000 GE
  30. Betriebskosten des Schulgebäudes (Wasser etc.): 50.000 GE

	Datensatz		Berechnung	
	KH A	KH B	KH A	KH B
Ausbildungsstätten/Ausbildungsberuf	A05	A05		
Ausbildungsstätten-Typ	3	5		
Ausbildungsplätze insgesamt	57	0	Ziff. 3	
Ausbildungsplätze des eigenen Krankenhauses	49	0	Ziff. 4	
Ausbildungsplätze für andere Krankenhäuser	8	0		
Auszubildende	8	0,5	Ziff. 16+18+23	Ziff. 24

Auszubildende im eigenen Krankenhaus	49	8	Ziff. 4	Ziff. 8
Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr im eigenen Krankenhaus	18	1	Ziff. 5	Ziff. 9
Auszubildende im 2. Ausbildungsjahr im eigenen Krankenhaus	16	3	Ziff. 6	Ziff. 10
Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr im eigenen Krankenhaus	15	4	Ziff. 7	Ziff. 11
Auszubildende an anderen Krankenhäusern	8	0	Ziff. 8	
Ausbildungsvergütungen	735.00 0	112.00 0	Ziff. 4*12	Ziff. 8*13
Personalkosten je examinierte Vollkraft	42.000	42.500	Ziff. 14	Ziff. 15
Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts	323.10 0	0	Ziff. (16*17)+ (18*19)+(20* 21)	
Kosten der praktischen Ausbildung	232.60 0	39.650	Ziff. (23*25)+27	Ziff. (24*26)+28
Sachaufwand der Ausbildungsstätte	100.00 0	0	Ziff. 29	
Gemeinkosten der Ausbildungsstätte	125.00 0	0	Ziff. 22+30	
Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte	776.00 0	40.000		

### 3. Ausbildungsstätten-Typ 5 Var. 2 und 5 Var. 2

Ausbildung an einer Schule, die nicht direkt an einem Krankenhaus angegliedert ist (zentrales Ausbildungsinstitut/staatliche Schule), und theoretische Ausbildung erfolgt sowohl für Auszubildende bzw. die anteiligen Auszubildenden der Krankenhäuser A und B

- Annahmen:
1. Ausbildungsberuf: (Gesundheits- und Krankenpfleger/-in)
  2. Ausbildende sind am Ausbildungsinstitut/der staatlichen Schule angestellt
  3. Genutzte Ausbildungsplätze: 57
  4. Auszubildende Krankenhaus A: 49 Ausbildungskräfte
  5. davon im 1. Ausbildungsjahr bei Krankenhaus A: 18 Ausbildungskräfte
  6. davon im 2. Ausbildungsjahr bei Krankenhaus A: 16 Ausbildungskräfte
  7. davon im 3. Ausbildungsjahr bei Krankenhaus A: 15 Ausbildungskräfte
  8. Auszubildende Krankenhaus B: 8 Ausbildungskräfte
  9. davon im 1. Ausbildungsjahr bei Krankenhaus B: 1 Ausbildungskraft
  10. davon im 2. Ausbildungsjahr bei Krankenhaus B: 3 Ausbildungskräfte
  11. davon im 3. Ausbildungsjahr bei Krankenhaus B: 4 Ausbildungskräfte
  12. Kosten pro Ausbildungskraft und Jahr Krankenhaus A: 15.000 GE
  13. Kosten pro Ausbildungskraft und Jahr Krankenhaus B: 14.000 GE
  14. Personalkosten je examinierte Vollkraft (Gesundheits- und Krankenpfleger/-in) Krhs. A: 42.000 GE
  15. Personalkosten je examinierte Vollkraft (Gesundheits- und Krankenpfleger/-in) Krhs. B: 42.500 GE
  16. Schulleitung: 1,0 Vollkräfte (Krhs. A)
  17. Kosten einer Schulleitung pro Jahr: 73.000 GE
  18. davon werden Krhs. A zugerechnet: 63.000 GE
  19. davon werden Krhs. B zugerechnet: 10.000 GE
  20. Hauptamtliche Lehrkräfte: 2,5 (Krhs. A)
  21. Hauptamtliche Lehrkräfte: 1,0 (Krhs. B)
  22. Kosten pro hauptamtlicher Lehrkraft in VK und Jahr: 67.000 GE (Krhs. A/B)
  23. Stundendeputat für 2 nebenberufliche Lehrkräfte (0,5 VK): 520 Stunden pro Jahr (Krhs. A)
  24. Kosten je Stunde für nebenberufliche Kräfte: 30 GE (Krhs. A)
  25. Kosten für sonstiges am angestelltes Personal der Ausbildung pro Jahr z. B. Hausmeister oder Sekretariat
  26. Krhs. A: 75.000 GE
  27. Krhs. B: 5.000 GE
  28. Praxisanleiter angestellt: 3,5 Vollkräfte (Krhs. A)
  29. Praxisanleiter angestellt: 0,5 Vollkräfte (Krhs. B)
  30. Kosten pro Praxisanleiter in Vollkräften und Jahr: 50.000 GE (Krhs. A)
  31. Kosten pro Praxisanleiter in Vollkräften und Jahr: 50.500 GE (Krhs. B)
  32. Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen zum Praxisanleiter (inkl. Arbeitsausfallkosten) (8 Praxisanleiter pro Jahr Krhs. A): 57.600 GE
  33. Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen zum Praxisanleiter (inkl. Arbeitsausfallkosten) (2 Praxisanleiter pro Jahr Krhs. B): 14.400 GE
  34. Sachkosten der Ausbildungsstätte: 100.000 GE
  35. davon werden Krhs. A zugerechnet: 83.000 GE
  36. davon werden Krhs. B zugerechnet: 17.000 GE
  37. Betriebskosten des Schulgebäudes (Wasser etc.): 50.000 GE
  38. davon werden Krhs. A zugerechnet: 43.000 GE
  39. davon werden Krhs. B zugerechnet: 7.000 GE

	Datensatz		Berechnung	
	KH A	KH B	KH A	KH B
Ausbildungsstätten/Ausbildungsberuf	A05	A05		
Ausbildungsstätten-Typ	5	5		
Ausbildungsplätze insgesamt	49	8	Ziff. 4	Ziff. 8
Ausbildungsplätze des eigenen Krankenhauses	0	0		
Ausbildungsplätze für andere Krankenhäuser	0	0		
Ausbildende	3,5	0,5	Ziff. 28	Ziff. 29
Auszubildende im eigenen Krankenhaus	49	8	Ziff. 4	Ziff. 8
Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr im eigenen Krankenhaus	18	1	Ziff. 5	Ziff. 9
Auszubildende im 2. Ausbildungsjahr im eigenen Krankenhaus	16	3	Ziff. 6	Ziff. 10
Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr im eigenen Krankenhaus	15	4	Ziff. 7	Ziff. 11
Auszubildende an anderen Krankenhäusern	0	0		
Ausbildungsvergütungen	735.000	112.000	Ziff. 4*12	Ziff. 8*13
Personalkosten je examinierte Vollkraft	42.000	42.500	Ziff. 14	Ziff. 15
Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts	246.100	77.000	Ziff. 18+ (20*22)+(23* 24)	Ziff. 19+(21*22)
Kosten der praktischen Ausbildung	232.600	39.650	Ziff. (28*30)+32	Ziff. (29*31)+33
Sachaufwand der Ausbildungsstätte	83.000	17.000	Ziff. 35	Ziff. 36
Gemeinkosten der Ausbildungsstätte	118.000	12.000	Ziff. 26+38	Ziff. 27+39
Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte	695.000	125.000		